

**Anregungen Außenbereichssatzung Bombach gem. § 35 Abs. 6 BauGB in Lohmar-Bombach**

Beteiligung gem. §3 (2) i.V.m. §4 (2) BauGB

**ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DER NACHBARGEMEINDEN UND DER ÖFFENTLICHKEIT****TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

			Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
1.1	X	<b>Westnetz, vom 08.01.2014</b>	<p>„... im Planbereich der o.a, Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.</p> <p>Planungen von 110-kV- Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-KV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Einwirkung für die RWE Dortmund AG als Eigentümerin des 110 KV Netzes.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben...“</p>	---	---
1.2	X	<b>Wehrverwaltung, vom 10.01.2014</b>	<p>„...unter Bezugnahme auf Ihr o. a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass - unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange – <b>meinerseits grundsätzlich keine Bedenken</b> gegen die Realisierung der o. a. Planung bestehen...“</p>	---	---
1.3	X	<b>Bezirksregierung Düsseldorf, vom 14.01.2014</b>	<p>„...der Passus „Bauschutzbereich“ (Seite 11 des Entwurfs der Außenbereichssatzung Bombach) ist richtig dargestellt.</p> <p>Ich bitte diesen um folgende Zahlen zu ergänzen: das Plangebiet liegt innerhalb des Bauschutzbereiches ca. 10km östlich der Schwelle Piste 24 im An-/Abflugsektor.</p> <p>Die genehmigungsfreie Höhe beträgt hier 170m über NN.</p>	Die Stellungnahme der Bez. Düsseldorf Dez. 26 führt zu einer redaktionellen Änderung im Satzungstext S. 5 und in der Begründung S. 13 (Der Text ist magentafarben hinterlegt.).	Die Anregung wird gemäß der Stellungnahme gewürdigt.

			Belange der zivilen Luftfahrt werden nicht berührt, wenn die v. g. Hinweise beachtet werden...“		
1.4	X	<b>RSAG, vom 21.01.2014</b>	<p>„...Von Seiten der RSAG AöR werden zur Aufstellung der Außenbereichssatzung für die Ortslage Bombach in der vorgesehenen Lage grundsätzlich <b>keine Bedenken</b> erhoben.</p> <p>Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfall-behälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.</p> <p>Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.</p> <p>Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der BGI 5104...“</p>	- - -	- - -
1.5	X	<b>Aggerverband, vom 30.01.2014</b>	<p>„...  <b>Abteilung Gewässerentwicklung</b>  Der betroffene Satzungsbereich grenzt südwestlich an den Dahlhauser Bach, Es wird darauf hingewiesen, dass auf die Einhaltung eines Gewässerrandstreifens gemäß § 38 WHG und § 90a LWG entlang des Dahlhauser Baches zu achten ist.  <u>Allgemeiner Hinweis zur zukünftigen Niederschlagsentwässerung:</u>  Durch die geplante baulich Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben sich ggf. Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung.</p>	Die Hinweise werden im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden.	Die Anregung wird gemäß der Stellungnahme gewürdigt.

			<p>In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlag swässern vor Ort gegen über der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingte Vorrang einzuräumen.</p> <p>Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes BWK M3/ M7 orientieren sollen. Letzteres gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.</p> <p><b>Abteilung Abwasserbehandlung</b> Aus Sicht der Abwasserbehandlung bestehen <b>keine Bedenken</b>, da der Bereich im Netzplan der Kläranlage Donrath enthalten ist...“</p>		
1.6	X	<b>Bezirksregierung Arnsberg, vom 31.01.2014</b>	<p>„... die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Blei, Kupfer-, Zink- und Eisenerz verliehen, inzwischen erloschenen Bergwerfeld „Peter“ sowie über dem auf Blei-, Kupfer- und Zinkerz verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeld Wallenstein“. Die letzten Eigentümerinnen dieser Bergwerksfelder sind nicht mehr erreichbar. Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist kein Abbau von Mineralien im Bereich der Planmaßnahme dokumentiert. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist daher nicht zu rechnen...“</p>	Der Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg führt zu einer redaktionellen Änderung in der Begründung S. 13 (Der Text ist magentafarben hinterlegt.).	- - -

**1.7 X Rhein – Sieg - Kreis, vom 31.01.2014**

„...“

**Natur- und Landschaftsschutz:**

Gegen den Ausgleich des auf den jeweiligen Grundstücken entstehenden Kompensationsbedarfes über das Ökokonto der Stadt Lohmar gibt es keine Einwände. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren zeitnah nach Baubeginn ein entsprechender Ausbuchungsbeleg bei der Unteren Landschaftsbehörde als Ökokonto führende Stelle vorzulegen ist.

Im Lagenplan zur Außenbereichssatzung ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes nur unvollständig dargestellt. Es wird angeregt, diese entsprechend der Anlage zu ergänzen.

**Gewässerschutz:**

Südlich der Grenze der Außenbereichssatzung Bombach verläuft der Dahlhauser Bach. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 38 WHG an Gewässern im Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von 5 m Breite ab der Böschungsoberkante von jeglichen Anlagen freizuhalten ist.

**Grundwasser**

In der Begründung ist auf der Seite 4, erster Satz, beschrieben, dass die Ortslage Bombach nicht dem Grundwasser- und Gewässerschutz unterliegt. Diese Aussage ist nicht korrekt und es wird deshalb empfohlen, diesen Passus zu streichen oder entsprechend zu ändern. Die Ortslage Bombach liegt zwar nicht im Wasserschutzgebiet, gleichwohl gelten auch dort die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und die

**Natur- und Landschaftsschutz:**

Der Hinweis bezüglich der Ökokonto-Regelung wird im Baugenehmigungsverfahren Berücksichtigung finden.

Die Landschaftsschutzgebietsgrenze wird nachrichtlich angepasst.

**Gewässerschutz:**

Der Hinweis wird in den Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

**Grundwasser:**

Der Passus wird gestrichen.

Die Anregung wird gemäß der Stellungnahme gewürdigt.

weiteren einschlägigen wasserrechtlichen Vorgaben.

### **Bodenschutz**

Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, gemäß dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“, LABo 2009, auch die möglichen Folgen der Eingriffe in die Bodenfunktionen (z. B. durch Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung) zu ermitteln und darzustellen.

Weder aus den Beschreibungen im landschaftspflegerischen Begleitplan noch in der Begründung ist erkennbar, dass sich mit dem Schutzgut Boden entsprechend der o. g. Arbeitshilfe oder in vergleichbarer Form auseinandergesetzt worden ist...

### **Bodenschutz:**

Eine Bestandbeschreibung der vorhandenen Böden erfolgt im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) „Erlass einer Außenbereichssatzung gemäß §35 Abs. 6 BauGB für die Ortslage Lohmar-Bombach“ im Abschnitt 2.2.4. „Geologie und Boden“ und die möglichen Folgen der Eingriffe in den Boden werden im Abschnitt 3.1. „Boden“ beschrieben. Vermeidungsmaßnahmen bezüglich des Eingriffs in den Boden werden im Abschnitt 4.1. „Sicherungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen“ benannt. Der Eingriff in den Boden wird im Rahmen der Bilanzierung gesondert im Abschnitt 10.1. „Bewertung und Berechnung der Landschaftsfaktoren“ ermittelt und wird prozentual auf den Biotopwertverlust aufgeschlagen (siehe Abschnitt 5.1.2. „Biotopwertermittlung Ist-Zustand“). Somit wird der Eingriff in den Boden nicht nur verbal im LFB beschrieben, sondern die Eingriffe in den Boden fließen auch rechnerisch in den zu erbringenden Ausgleichsbedarf mit ein. Die Ausgleichsmaßnahmen finden im Jabachtal statt. Im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch die Extensivierung von Grünlandflächen und die Umwandlung von standortfremden in standorttypische Waldbestände auch eine Aufwertung der Bodenfunktionen. Daher erfolgt eine Beurteilung und Bewertung des Schutzgutes Bodens in einer auf die vorgesehenen Baumaßnahmen bezogenen angemessenen Form.

Auch im Umweltbericht zur Außen-

bereichssatzung Bombach werden das Umweltgut Boden und die Auswirkungen auf den Boden bei Durchführung der geplanten Baumaßnahmen beschrieben. Es wird auf die Sicherungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags verwiesen.  
Somit werden die Belange des Bodenschutzes zwar nicht anhand des Leitfadens „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauBG“ abgearbeitet, aber eine Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgt sowohl im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wie auch im Umweltbericht zu der Außenbereichssatzung Bombach.

1.8	X	Landesbetrieb Wald und Holz, vom 05.02.2014	„...gegen das geplante Vorhaben bestehen aus forstlicher Sicht seitens des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft <b>keine Bedenken</b> ...“	- - -	- - -
1.9	X	Deutsche Bahn, vom 05.02.2014	„...die Deutsche Bahn, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:  Gegen die Durchführung der Maßnahme bestehen aus unserer Sicht <b>keine Bedenken</b> , sofern folgender Hinweis beachtet wird: Wir weisen darauf hin, dass Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen sind. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen.	Die Hinweise werden im Baugenehmigungsverfahren Berücksichtigung finden.	Die Anregung wird gemäß der Stellungnahme gewürdigt

Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen (Schallschutz) sind von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichtraumprofil des Gleises fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin im öffentlichen Interesse zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten. Die entsprechenden Merk-

blätter und Regelwerke - insbesondere A TVDVWK-M 153, DWA-A 138 und die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (NWFreiV) sowie den dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) - sind zu beachten und umzusetzen.

Grundsätzlich wird seitens der OB Netz AG ein Mindestabstand "Schienenweg - Straße" von 15 m gefordert. Für die Einhaltung des Abstandes "Schienenweg - Straße" ist die Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS) und das UIC Merkblatt 777-1 zu beachten. Die erforderliche Risikoanalyse ist der OB Netz AG vorzulegen.

Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine der Deutschen Bahn dürfen nicht entfernt, verändert oder verschüttet werden. Anfallende Kosten einer Neuvermarktung gehen zu Lasten des Verursachers.

Beleuchtungen und Werbeflächen sowie die baulichen Anlagen selbst sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit sicher ausgeschlossen ist.

Im Bereich von Kinderspielplätzen oder Sportanlagen ist gemäß DIN 18035 ein Ballfangzaun von 6 m Höhe erforderlich.

Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen, insbesondere während der Bauarbeiten, in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Deutschen Bahn (3,30 m lichter Raum von Gleisachse) ist auf Dauer sicher auszuschließen. Sollte das Freihalten des geforderten Raumes nicht gewährleistet werden können, so ist für den Zeit-

raum der Bauarbeiten, Inspektion und/oder Instandhaltungsmaßnahmen das Gleis für den Zugverkehr zu sperren. Die Sperrung der Gleise mittels einer baubetrieblichen Anmeldung und einer Betriebs- und Bauanweisung (Betra) ist rechtzeitig vor Baubeginn gemäß Ril 406 bei dem zuständigen Baubetriebskoordinator der OB Netz AG zu beantragen. Fristen sind bei dem zuständigen Baubetriebskoordinator der OB Netz AG zu erfragen.

Bei baulichen Veränderungen im Grenzbereich von Bahnliegenschaften bitten wir (in Form von aussagekräftigen Bauantragsunterlagen) um weitere Einbindung in das Verfahren.

...“